# WAHLORDNUNG

Wohnungsgenossenschaft "Karl Marx" Potsdam eG



# Inhaltsverzeichnis

		<u>Seite</u>
§ 1	Wahlvorstand	3
§ 2	Aufgaben des Wahlvorstandes	3
§ 3	Wahlberechtigung	4
§ 4	Wählbarkeit	4
§ 5	Wahlbezirke und Wählerlisten	4
§ 6	Ort und Zeit der Wahl, Bekanntmachung	5
§ 7	Kandidaten und Wahlvorschläge	5
§ 8	Form der Wahl	5
§ 9	Briefwahl	5
§ 10	Wahlergebnis	6
§ 11	Niederschrift über die Wahl	6
§ 12	Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter	7
§ 13	Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter	7

#### § 1 Wahlvorstand

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern zur Vertreterversammlung sowie alle damit zusammenhängenden Entscheidungen wird ein Wahlvorstand bestellt.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus fünf Mitgliedern der Genossenschaft. Zwei Mitglieder werden in gemeinsamer Sitzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates aus diesen Gremien bestellt. Die weiteren drei Mitglieder werden von der Vertreterversammlung gewählt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht zugleich Kandidaten sein.
- (3) Wahlen zum Wahlvorstand erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen. Listenvorschläge sind unzulässig. Erfolgt die Wahl mit Stimmzettel, so bezeichnet der Wahlberechtigte auf seinem Stimmzettel die Bewerber, die er wählen will. Dabei darf für jeden Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Wahlvorstandsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind nach der Anzahl der abgegebenen Stimmen die Bewerber, die auf mehr als der Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmzettel bezeichnet sind. Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählenden Personen einzeln abzustimmen. Erhalten die Bewerber im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so sind im zweiten Wahlgang die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los. Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.
- (4) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.
- (5) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie einem Mitglied zu unterzeichnen.
- (6) Der Wahlvorstand bleibt bis zur Neubestellung im Amt; die Wahlen des Wahlvorstandes erfolgen regelmäßig alle vier Jahre.

#### § 2 Aufgaben des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand hat unter Beachtung der Satzungsbestimmungen zur Vertreterversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
  - die zeitgerechte Bekanntmachung über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl
  - die Festsetzung der Frist für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und deren Auslegung
  - die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder
  - die Festlegung der Wahlbezirke

- die Feststellung der Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter; maßgeblich für die Feststellung ist die Zahl der Mitglieder, die am Schluss des der Wahl vorangegangenen Geschäftsiahres in der Genossenschaft verbleiben
- die Feststellung und Bekanntmachung der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter.
- (2) Der Wahlvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Wahlhelfer sowie technische Hilfsmittel heranziehen.

#### § 3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Genossenschaft, entscheidend ist die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Wahl.
- (2) Das Mitglied übt sein Stimmrecht persönlich aus. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften sowie Gesellschaften bürgerlichen Rechts durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds üben ihre Stimmrechte durch einen gemeinschaftlichen Vertreter aus. Die schriftliche Bevollmächtigung zur Ausübung des Wahlrechts ist gemäß § 30 Abs. 5 der Satzung zulässig, wobei ein Bevollmächtigter nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten darf.

# § 4 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die Mitglied der Genossenschaft ist, aber nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehört.
- (2) Nicht w\u00e4hlbar ist ein Mitglied nach dem Zeitpunkt der Absendung eines eingeschriebenen Briefes, durch welchen dem Mitglied der Ausschlie-\u00dcungsbeschluss mitgeteilt wird (\u00a5 11 Abs. 3 Satzung).

# § 5 Wahlbezirke und Wählerlisten

- (1) Der Wahlvorstand beschließt, ob und welche Wahlbezirke gebildet werden. Dabei sind auch die Mitglieder zu berücksichtigen, die noch nicht mit Wohnungen versorgt sind. Die Wahlbezirke sollen möglichst zusammenhängende Wohnbezirke umfassen. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand, zu welchem Wahlbezirk ein Mitglied gehört.
- (2) Der Wahlvorstand stellt für jeden Wahlbezirk eine Liste der am Tag der Wahlbekanntmachung bekannten Wahlberechtigen auf. Diese wird nach Maßgabe der Bekanntmachung ausgelegt (§ 6 Abs. 2). Bis zum letzten Wahltag werden die Listen entsprechend aktualisiert.

(3) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Vertreter und Ersatzvertreter unter Beachtung von § 30 Abs. 2 der Satzung zu wählen sind. In den einzelnen Wahlbezirken soll das Verhältnis, auf wie viel Mitglieder ein Vertreter bzw. Ersatzvertreter zu wählen ist, ebenfalls beachtet werden.

# § 6 Ort und Zeit der Wahl, Bekanntmachung

- (1) Der Wahlvorstand hat Ort und Zeit der Wahl zu bestimmen.
- (2) Bekanntmachungen, die die Wahl betreffen, erfolgen durch Auslegung in den dazu benannten Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder. Auf die Auslegung ist in der Lokalpresse gemäß § 43 der Satzung hinzuweisen.

## § 7 Kandidaten und Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorstand und jedes Mitglied k\u00f6nnen Kandidaten zur Wahl als Vertreter vorschlagen. Der Vorschlag muss jeweils den Namen, Vornamen und die Anschrift des vorgeschlagenen Mitglieds angeben. Dem Vorschlag ist eine Erkl\u00e4rung des Vorgeschlagenen beizuf\u00fcgen, dass er mit seiner Benennung einverstanden ist.
- Der Wahlvorstand prüft die von den Mitgliedern eingereichten Wahlvorschläge.
- (3) Der Wahlvorstand stellt die Vorschläge für die einzelnen Wahlbezirke zusammen und gibt diese gemäß § 6 Abs. 2 bekannt.

#### § 8 Form der Wahl

- (1) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.
- (2) Die Wahl nach gebundenen Listen ist ausgeschlossen.
- (3) Der Stimmzettel muss die Namen und Anschriften der für den Wahlbezirk aufgestellten Kandidaten enthalten.
- (4) Der Wähler darf auf dem Stimmzettel nur höchstens so viele Namen ankreuzen, wie in dem Wahlbezirk Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind

#### § 9 Briefwahl

(1) Der Wahlvorstand gibt die Frist bekannt, innerhalb derer schriftlich gewählt werden kann, sowie den Zeitpunkt, bis zu dem spätestens die schriftliche Stimmabgabe eingegangen sein muss.

- (2) Die Genossenschaft übermittelt den am Tag der Wahlbekanntmachung bekannten Mitgliedern
  - einen Wahlbrief mit Erläuterungen zur Stimmabgabe
  - einen Stimmzettel
  - einen Stimmzettelumschlag mit dem Aufdruck des Wahlbezirkes.
- (3) Die Rücksendung der Stimmzettel erfolgt in dem von der Genossenschaft zur Verfügung gestellten und zu verschließenden Stimmzettelumschlag rechtzeitig innerhalb der bekannt gegebenen Frist.
- (4) Die Wahlbriefe sind ungeöffnet nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes ordnungsgemäß zu verwahren. Die nicht den Wahlgrundsätzen entsprechenden Stimmzettelumschläge sind ungültig. Dies ist zu dokumentieren. Die Anzahl der eingegangenen Wahlbriefe ist für jeden Wahlbezirk gesondert festzuhalten.
- (5) Der Wahlvorstand stellt die Anzahl der ihm übermittelten Stimmzettelumschläge fest und deren Gültigkeit bzw. Ungültigkeit.

### § 10 Wahlergebnis

- (1) Nach Beendigung der Wahl nimmt der Wahlvorstand die Auszählung vor und prüft die Gültigkeit jedes Stimmzettels.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel
  - die nicht oder nicht allein in dem Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind
  - die andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführte Namen enthalten
  - die mehr angekreuzte Namen enthalten, als Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind
  - die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind
  - aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist.
- Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluss des Wahlvorstandes festzustellen.

#### § 11 Niederschrift über die Wahl

- (1) Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahlhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Dieser sind die gültigen Stimmzettel sowie die Stimmzettel, die vom Wahlvorstand für ungültig erklärt worden sind, als Anlage beizufügen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder seinem Stellvertreter sowie einem Mitglied zu unterzeichnen und für die Dauer der Wahlperiode vom Vorstand zu verwahren.

#### § 12 Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter

- (1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge und der Niederschriften über die Wahlhandlungen stellt der Wahlvorstand innerhalb von zehn Werktagen nach der Wahl die in jedem Wahlbezirk gewählten Vertreter und die sich aus der Wahl ergebenen Ersatzvertreter durch Beschluss fest.
- (2) Als Vertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die jeweils die meisten Stimmen erhalten haben.
- (3) Als Ersatzvertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die nach den Vertretern jeweils die meisten Stimmen in ihrem Wahlbezirk erhalten haben. Stehen in einem Wahlbezirk keine Ersatzvertreter mehr zur Verfügung, rückt ein Ersatzvertreter aus einem anderen Wahlbezirk nach. Die Reihenfolge, aus welchem Wahlbezirk ein Ersatzvertreter nachrückt, wird vom Wahlvorstand festgelegt. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes wird zwischen den Wahlen für die Umsetzung des vorgenannten Verfahrens ermächtigt.
- (4) Bei Mitgliedern, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet über die Reihenfolge i. S. von Abs. 2 und 3 und damit über ihre Zuordnung als Vertreter oder Ersatzvertreter die längere Zugehörigkeit zur Genossenschaft.
- (5) Der Wahlvorstand hat die als gewählt festgestellten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich über ihre Wahl zu unterrichten. Die Gewählten haben nach ihrer Benachrichtigung innerhalb von 14 Kalendertagen zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- (6) Fällt nach der Wahl ein Vertreter vorzeitig aus durch
  - Niederlegung des Amtes als Vertreter
  - Ausscheiden aus der Genossenschaft.
  - so tritt an seine Stelle der Ersatzvertreter entsprechend der Reihenfolge nach Abs. 3.

#### § 13 Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter

- (1) Der Wahlvorstand hat die Namen der Vertreter und Ersatzvertreter, die die Wahl angenommen haben, gemäß § 6 Abs. 2 bekannt zu geben.
- (2) Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich eine Abschrift der Liste der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter zu erteilen.

Die Vertreterversammlung hat durch Beschluss vom 19.01.2017 der Wahlordnung zugestimmt. Es erfolgte durch die Vertreterversammlung eine Änderung der Wahlordnung am 27.10.2021.

# Herausgeber:



Wohnungsgenossenschaft "Karl Marx" Potsdam eG Saarmunder Straße 2 14478 Potsdam

Telefon: 0331 6458-0 Telefax: 0331 6458-111 E-Mail: info@wgkarlmarx.de Internet: www.wgkarlmarx.de

Ausgabe: November 2021